



## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Fritz Waßmer Lazariterstr. 2 79189 Bad Krozingen
Vorhaben:	Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung auf Flst.-Nr.: 3718 Gemarkung Hülhelheim, Stadt Müllheim
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 A

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Flst.Nr.: 3718 wird zum ersten Mal erteilt. Zuvor wird dieser Tiefbrunnen errichtet. Die Entnahme des Grundwassers soll maximal 101.250 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserentnahme führt zu einem unerheblichen geringen Absenken des Grundwasserspiegels und führt daher nicht zu einer nachteiligen Umwelteinwirkung.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage innerhalb der Wasserschutzgebiete „Neuenburg OT Grissheim TB II“ haben. Diese werden jedoch durch Nebenbestimmungen offensichtlich ausgeschlossen.

Außerdem befindet sich das Vorhaben in folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- Feldhecken an der Hängelheimer Runs, Nr. 181113150260
- Rohrglanzgrasröhrichte I entlang der Hängelheimer Runs, Nr. 181113150256

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden, da aufgrund des tiefen Grundwasserspiegels (25 m unter GOK) die Absenkung des Grundwasserspiegels für die Biotope nicht relevant sind.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**20.04.2023**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Wasserbehörde –**